

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sociology: Social and Economic Psychology, M.Sc.
Hochschule:	Universität zu Köln
Standort:	Köln
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Auflage 2: Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in die Modulbeschreibungen oder in die Prüfungsordnung mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 StudakVO).

3. Begründung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der

Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1

Der Prüfbericht stellt auf S. 9 dar, dass die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in § 11 der Prüfungsordnung geregelt ist, gibt aber nicht an, ob diese Anrechnung auf maximal die Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte begrenzt ist. Der Akkreditierungsrat stellt darauf in eigener Überprüfung fest, dass eine solche Begrenzung in dem entsprechenden Paragraphen der Prüfungsordnung noch nicht vorgesehen ist. Er weist darauf hin, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Absatz 7 die Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten ersetzt werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverständigen umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem vorliegenden Antrag nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten 50% der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen darf. § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen.

Auflage 2

Im Prüfbericht auf Seite 8 ist ausgeführt, entsprechend § 7 (3) MRVO seien Prüfungsumfang bzw. -dauer anzugeben. „Bei der Prüfungsform Klausur ist die Dauer jeweils angegeben, bei den Prüfungsformen „Hausarbeit“, „Referat/Hausarbeit“ und „Portfolio“ ist der Prüfungsumfang nicht bestimmt, da die Universität zu Köln hier bewusst auf eine Festlegung verzichten möchte, was im Zuge der juristischen Prüfung an der Universität für zulässig befunden wurde.“ Weiterhin heißt es, die Ständige Kommission von AQAS folge dieser Auffassung, „die auch vom Akkreditierungsrat bereits in früheren Verfahren akzeptiert wurde.“

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt. Den völligen Verzicht auf diese Festlegungen hat der Akkreditierungsrat in der Vergangenheit nicht akzeptiert.

In §12 Abs. 3 a) und Abs. 4 a) der Prüfungsordnung sind die Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfungen hinreichend in Art, Dauer und Umfang festgelegt. Jedoch werden in §12 Abs. 3 b) bis d) sowie Abs. 4 b) und c) der Prüfungsordnung die Prüfungsformen Hausarbeit, Praktikumsbericht und Portfolio sowie Referat und Vortrag zwar beschrieben, es erfolgen aber keine Angaben bzgl. Prüfungsdauer und -umfang. Laut §6 Abs. 6 i) der Prüfungsordnung werden in den Anhängen der

Prüfungsordnung auch „Ausprägung und Dauer der Modulprüfung“ festgelegt. Dies erfolgt für die genannten Prüfungsformen jedoch nicht.

Entsprechend muss die Hochschule für die anderen möglichen Prüfungsformen neben der Klausur und mündlichen Prüfung vorab verbindlich Dauer bzw. Umfang der jeweiligen Prüfungsformen mindestens in Form von Spannbreiten festlegen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- In § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung finden sich offensichtlich redaktionelle Fehler, durch die widersprüchliche Regelungen bezüglich der Notenübernahme bei Anerkennungen getroffen werden. Der Akkreditierungsrat empfiehlt, diese redaktionellen Fehler zu beheben. Die Prüfungsordnung wurde zudem in der Entwurfsfassung eingereicht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Prüfungsordnung (mit Ausnahme der empfohlenen redaktionellen Überarbeitung) wie vorgelegt verabschiedet wird.
- Im Deckblatt wird die Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte mit 180 angegeben, der tatsächliche Umfang des Studiengangs beträgt, wie im Prüfbericht auf S. 7 dargestellt, 120 ECTS-Punkte.
- In den ursprünglichen Antragsunterlagen fehlten Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien nach §§ 14 und 15 StudakVO, § 15 StudakVO war zudem nicht im Selbstbericht dargestellt. Eine evidenzbasierte Bewertung dieser Kriterien ist im Akkreditierungsbericht dementsprechend nicht erfolgt. Die Hochschule hat auf Nachfrage seitens der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats entsprechende Unterlagen nachgereicht, darunter die Evaluationsordnung, einen Musterfragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation und das Konzept zur Chancengleichheit. Der Akkreditierungsrat hat diese Dokumente als angemessen bewertet und bei seiner Beschlussfassung berücksichtigt.

